



Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des Rechnungshofes
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Tel.: +43 (1) 711 71 – 8435

Twitter: @RHSpreeher
Facebook/RechnungshofAT
neuwirth@rechnungshof.gv.at

Kritik an Entlassung des KRAGES-Geschäftsführers nur auf Basis externer Empfehlungen und ohne Prüfung von Alternativen

Erstmals führte der Rechnungshof Österreich gemeinsam mit einem Landesrechnungshof – nämlich mit dem Burgenländischen Landes-Rechnungshof – eine Prüfung durch. Hintergrund: die Entlassung des Geschäftsführers der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) im April 2017. Danach ersuchte die Burgenländische Landesregierung den Rechnungshof am 3. Mai 2017, die KRAGES zu prüfen. Das Verlangen des Burgenländischen Landtags ging am 5. Mai 2017 an den Burgenländischen Landes-Rechnungshof. Da die Themen des Prüfersuchens und –verlangens weitgehend identisch waren, führten die Rechnungshöfe die Prüfung gemeinsam durch, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Bis Ende 2017 war das Land Alleineigentümer der KRAGES, seit Anfang 2018 stand sie zu 90 Prozent im Eigentum der Landesholding Burgenland GmbH (Landesholding). Die KRAGES betreibt die Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf und Oberwart.

Entlassung des Geschäftsführers ausschließlich auf Basis von externen Berichten

- Am 7. März 2017 fasste die Landesregierung in Zusammenhang mit der Eingliederung der KRAGES in die Landesholding den Beschluss, die Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung unter Heranziehung von externen Experten mit der Sonderprüfung der KRAGES zu beauftragen.
- Am 27. März 2017 begannen eine Rechtsanwaltskanzlei und eine Wirtschaftsprüfungskanzlei ihre Prüfungen.
- Am 31. März 2017 – vier Tage danach – empfahlen beide in einem Zwischenbericht die Entlassung des Geschäftsführers. Nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei verstieß er gegen seine Treuepflichten gegenüber der KRAGES, u.a. durch Auszahlung der Fixprämie ohne Vereinbarung mit Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss, durch Abwesenheit ohne Dokumentation der Verhinderungsgründe und Behinderung der Prüfungstätigkeiten.

- Am 3. April 2017 entschied sich die Generalversammlung der KRAGES für die Entlassung des Geschäftsführers. Ob das Land alternative Beendigungsmöglichkeiten prüfte, war nicht dokumentiert.

Die Rechnungshöfe empfahlen, nicht nur Berichte von Dritten als Grundlage für Entlassungen heranzuziehen. Zusätzlich sollten Gespräche mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und leitenden Bediensteten der Gesellschaft geführt werden. Darüber hinaus sollten alternative Beendigungsmöglichkeiten und deren finanzielle Folgen nachweislich geprüft werden.

Acht externe Auftragnehmer für die Entlassung des Geschäftsführers: 526.410 Euro

Die Beauftragungen der Rechtsanwaltskanzlei und der Wirtschaftsprüfungskanzlei waren mit Kosten von 202.000 Euro netto verbunden. In der Folge ergingen inhaltlich gleiche Aufträge an die Rechnungshöfe. Insgesamt verrechneten im Umfeld der Entlassung des Geschäftsführers acht Auftragnehmer (zwei Rechtsanwaltskanzleien, eine Wirtschaftsprüfungskanzlei, zwei IT-Unternehmen, ein Sicherheitsunternehmen, eine Kommunikationsagentur und ein Arbeitsrechtsexperte) Honorare in Höhe von 526.410 Euro bis Ende Juni 2018. Darin waren Leistungen von 253.030 Euro enthalten, die nicht die KRAGES beauftragt hatte, rund 223.697 Euro entfielen auf das Land Burgenland. Die Rechnungshöfe empfahlen aus Gründen der Transparenz, Budgetwahrheit, Leistungskontrolle und Kostensteuerung, die Auftragsvergabe, den Leistungsempfang und die Kostentragung bei einer Stelle zu konzentrieren.

Trotz fehlender schriftlicher Zielvereinbarung wurde Prämie monatlich ausbezahlt

Der Geschäftsführervertrag sah eine Prämienregelung in Höhe von 17 Prozent des Fixbezugs für ein Geschäftsjahr vor. Die Kriterien, bei deren Erreichung die Erfolgsprämie gebührte, waren jeweils für ein Geschäftsjahr einvernehmlich zwischen dem Geschäftsführer, dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats festzulegen. Ein konkretes Verfahren war nicht festgelegt. Für den Fall der Nichterreichung der Kriterien war eine Rückerstattung vereinbart. Schriftliche Zielvereinbarungen dazu lagen nicht vor. Unabhängig davon erhielt der Geschäftsführer von Juli 2014 bis März 2017 die Prämie in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Die Rechnungshöfe empfahlen dem Land Burgenland und der Landesholding, den Abschluss von jährlichen schriftlichen Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der KRAGES – vor Beginn des Beurteilungszeitraums – sicherzustellen.



Keine lückenlose Dokumentation über Abwesenheiten in der Personalabteilung

Die Geschäftsführerverträge regelten die Genehmigung und Dokumentation der Urlaube der Geschäftsführer nicht. Diesbezügliche generelle Regelungen für Gesellschaften des Landes Burgenland gab es nicht. Der Geschäftsführer hatte laut Vertrag Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 33 Werktagen. Er legte im Zeitraum Juli 2014 bis März 2017 ein Antragsformular für fünf Urlaubstage vor, das von ihm unterschrieben war. Eine Kenntnisnahme oder Genehmigung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden war daraus nicht erkennbar. Eine lückenlose Dokumentation über die An- und Abwesenheiten des Geschäftsführers lag in der Personalabteilung der KRAGES nicht vor. Die Rechnungshöfe empfahlen der KRAGES, die Vorgehensweise für Urlaube der Geschäftsführung klar zu regeln.

Rückstellung in der Höhe von 650.000 Euro für anhängige Arbeitsrechtsverfahren

Im März 2018 beauftragte die KRAGES eine weitere Rechtsanwaltskanzlei mit Vergleichsgesprächen zu den anhängigen Arbeitsrechtsverfahren. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Stand: Ende Juni 2018) verrechnete diese noch keine Kosten. Die KRAGES traf im Jahresabschluss 2017 finanzielle Vorsorge mit einer Rückstellung in Höhe von 650.000 EUR für die anhängigen Arbeitsrechtsverfahren mit dem Geschäftsführer und einem weiteren Dienstnehmer.